

Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art.1

- 1.1 Unter dem Namen «Frauengemeinschaft Sachseln» (nachfolgend FG genannt) besteht ein im Jahre 1926 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB , mit Sitz in Sachseln.
- 1.2 Die FG Sachseln ist ein Ortsverein des Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art.2 Zweck

Die FG Sachseln ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der Verein ist parteipolitisch-und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben der FG sind:

- 3.1 Die persönliche, religiöse, kulturelle und politische Bildung von Frauen zu fördern
- 3.2 Vertretung der Interessen der FG und seiner Mitglieder
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde und Kanton
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme und Austritt

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.



IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der FG sind:

A Generalversammlung

B Vorstand

C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Bericht der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 8.3 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 8.4 Beschlussfassung über weitere Geschäfte die der Vorstand vorlegt.
- 8.5 Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- 8.6 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und 24 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.



B Vorstand

Art.11 Zusammensetzung

Der Vorstand der FG Sachseln besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwölf Jahre.

Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15. Gruppierungen

Untergruppen (zum Beispiel: Familientreff, Spielgruppe) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt:

Eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässige Treffen der Vorstände oder gegenseitige Vertretung im Vorstand
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle
- 15.3 Gemeinsame Generalversammlung
- 15.4 über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 15.5 Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in die FG
- 15.6 Bei Auflösung der FG bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 16.2 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- 16.3 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.4 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 16.7 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und einer allfälligen



Statutenrevision

- 16.8 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 16.9 Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
- 16.10 Medien- und Informationsarbeit intern und extern
- 16.11 Regelmässige Kontakte zum Frauenbund Obwalden und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund
- 16.12 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art.10

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 18. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle solle in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 19 Vereinskasse

Die finanziellen Mittel der Vereinskasse setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 19.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.4 Einnahmen aus Veranstaltungen
- 19.5 Spenden und Legate

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Mitglieder des Vorstandes, sowie die Vorstandsmitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung für das nächste Vereinsjahr festgesetzt.

Art. 20 Jahresbeiträge/ Verbandsbeiträge

Der Verein entrichtet dem Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund die an dessen Delegiertenversammlungen festgelegten Jahresbeiträge.



Art. 21 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Frauenbund Obwalden im Voraus über den Antrag.

Art. 25 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15) dem Pfarramt Sachseln zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das Pfarramt Sachseln.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **09. März 2022** angenommen. Sie ersetzen alle früheren Statuen und treten sofort in Kraft.

Sachseln, 9. März 2022

Präsidentin

Andrea Rohrer-von Wyl

Aktuarin

Michaela Hessler